

Richtlinien für den Integrationsrat der Stadt Moers zur Vergabe von Finanzmitteln an Vereine und Einrichtungen zur Förderung von integrativen Maßnahmen

Die Richtlinien wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Moers am 19.10.2011 neu gefasst.

Die Stadt Moers fördert im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auf Antrag Maßnahmen von Moerser Vereinen und Einrichtungen, die das Zusammenleben von Zugewanderten und Einheimischen fördern (Integrationsmaßnahmen). Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Förderungskriterien

- 1.1 Gefördert werden können Maßnahmen, die der Verständigung von Zugewanderten und Einheimischen mit integrativen Zielsetzungen dienen sowie
- 1.2 Maßnahmen, die den Abbau von Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus dienen und Toleranz fördern.
- 1.3 Die bewilligte Zuwendung ist ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck zu verwenden.
- 1.4 Projekte von Vereinen oder Einrichtungen mit allgemeinem Verwendungszweck, bzw. Maßnahmen, die sich ausschließlich an vereinseigene Mitglieder richten, werden nicht gefördert.
- 1.5 Die Veranstaltungen/Maßnahmen sind im Grundsatz für alle Einwohnerinnen und Einwohner offen.

2. Grundsätze der finanziellen Förderung

- 2.1 Die jeweilige Maßnahme wird mit höchstens 80 % der Gesamtkosten gefördert. Der Eigenanteil des Zuschussnehmers beträgt mindestens 20 % der Gesamtkosten.
- 2.2. Die Auszahlung der Zuschussbeträge gestaltet sich wie folgt:
 - 70 % des Förderbetrages nach Zusendung des Zuwendungsbescheides
 - 30 % des Förderbetrages nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises
- 2.3 Die Entscheidung gilt nur für ein Haushaltsjahr.
- 2.4 Anträge von Antragstellern, die eine Maßnahme / ein Projekt durchführen und keine öffentlichen Fördergelder erhalten, werden vorrangig behandelt.

3. Verfahren der Antragstellung

- 3.1 Ein Antrag auf Zahlung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien ist für das jeweils kommende Haushaltsjahr im laufenden Jahr, spätestens aber bis zum 30. 11., schriftlich bei der Stadt Moers zu stellen.
- 3.2 Die Maßnahme muss deutlich beschrieben werden.
- 3.3 Eine detaillierte Kostenaufstellung muss vorgelegt werden.
- 3.4 Anträge, welche die Voraussetzungen dieser Richtlinien nicht erfüllen, können von der Verwaltung zurückgegeben bzw. beanstandet werden. Dem Antragsteller wird in diesem Fall eine Frist von 4 Wochen zur Nachbesserung eingeräumt.
Der Vorstand des Integrationsrates ist zeitnah schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.5 Die Verteilung der Mittel wird durch den Integrationsrat empfohlen.
- 3.6 Die Vergabe der Finanzmittel an die jeweiligen Vereine/Einrichtungen muss durch Beschluss im Hauptausschuss genehmigt werden.

4. Verwendungsnachweis

- 4.1 Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis bis zum 15.01., der auf das Bewilligungsjahr folgt, vorzulegen.
- 4.2 Der Verwendungsnachweis muss enthalten:
 - einen Sachbericht mit Darstellung von Verlauf und Erfolg der geförderten Maßnahme (insbesondere im Hinblick auf die integrative Zielsetzung), der Auslastung / Besucher- bzw. Teilnehmerzahlen
 - eine detaillierte Auflistung aller Ausgabe- und Einnahmepositionen. Anerkannt werden lediglich Ausgaben und Einnahmen, welche durch entsprechende Belege (z.B. Rechnungen, Quittungen, Verträge, Eintrittskartenabrechnungen mit den dazugehörigen Einzahlungsbelegen etc.) nachgewiesen werden können. Der Zahlungsgrund muss klar erkennbar sein.
 - Sind Presseberichte und Flyer vorhanden, sind sie dem Verwendungsnachweis ebenfalls beizufügen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Anschaffungskosten für Investitionen (Inventar wie z.B. Einrichtungsgegenstände, Drucker, Computer, sonstige Medientechnik etc.), auch wenn sie zur Durchführung der Maßnahme verwendet werden
 - Pauschalisierte Ausgaben/Organisationskosten/Betriebsausgaben (z.B. anteilige Bürokosten, allgemeine Versicherungen, Telefongebühren, Mieten für vereinseigene Räume, Reparaturen, Ersatzbeschaffung)
 - Personalkosten für Vereinsmitglieder auf Vorstandsebene
 - Personalkosten, welche sich nicht im vertretbarem Rahmen zur Gesamtfinanzierung des Projektes bewegen
- 4.3 Auszahlungen, die nicht den Richtlinien entsprechend verwendet werden, müssen zurückerstattet werden.
- 4.4 Zuschussnehmer, die bis zum 15.01., der auf das Bewilligungsjahr folgt, keinen Verwendungsnachweis vorgelegt haben, werden von der Mittelvergabe im nächsten Haushaltsjahr ausgeschlossen.
- 4.5 Der Integrationsrat ist über die Abwicklung des Prüfungsverfahrens bzw. über die Sachberichte in Kenntnis zu setzen.
5. Für die Antragstellung und die Abgabe des Verwendungsnachweises sind die im Internet bzw. im Büro des Integrationsrates zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

5. Werbung

- 5.1 Der Integrationsrat ist spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn über Datum und Veranstaltungsort zu informieren.
- 5.2 Auf allen Veröffentlichungen ist der Integrationsrat der Stadt Moers als Förderer zu nennen.
- 5.3 Der Pressestelle der Stadt Moers sind, unter Hinweis auf die Förderung durch den Integrationsrat der Stadt Moers, drei Wochen vor Maßnahmenbeginn die genauen Veranstaltungsdaten mitzuteilen.
Die Möglichkeiten des Internets sind zu nutzen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten nach Beschluss des Rates vom 19.10.2011 mit sofortiger Wirkung in Kraft.